

Auffassung wider: Mißernten, Seuchen, Hungersnöte, Krieg und Leid wurden begriffen als Strafe Gottes für eigene Sündhaftigkeit und ungesühnte Missetat. Fast sämtliche Quellengattungen reflektieren diese Auffassung in zahllosen Variationen, die kausale Verbindung zwischen begangenen Untaten und dem auf die gesamte Gemeinschaft zurückfallenden Zorn Gottes war ein wesentliches Element frühmittelalterlicher Weltsicht⁶³. Das ist, so scheint mir, eine der Wurzeln, aus denen das erwächst, was man als ‚Erfolgsstrafrecht‘ bezeichnet. Die, um mit Viktor Achter zu reden, durch die begangene Missetat eingetretene „Entordnung“ der Welt verlangt nach Heilung, die T a t muß gesühnt werden⁶⁴. Nur so wird man es verstehen können, wenn Rathramnus jenen alttestamentlichen Sühneritus mit dem

⁶³) Vgl. dazu die Darlegungen zum Strafzweck von H. B r u n n e r, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (wie Anm. 50) S. 765: „Energisch wird mitunter der religiöse, schon dem heidnisch-germanischen Strafrechte geläufige Gedanke der Entsühnung des Gemeinwesens in einer dem Christentum angepaßten Auffassung geltend gemacht. Das Verbrechen soll seine Strafe finden, damit Gottes Zorn versöhnt, gegenwärtiges Unheil beseitigt, bevorstehendes verhütet werde. Oder es wird als Zweck der Strafe die Reinigung des Landes von sündhafter Befleckung betont und unter diesem Gesichtspunkte die Vertilgung und Ausrottung gewisser Missetäter verlangt.“ Vgl. auch die ebd. Anm. 8 und 9 zitierten Stellen aus den Kapitularien, ferner die zusammenfassenden Bemerkungen von A. S c h m i t t - W e i g a n d, Rechtspflegedelikte (wie Anm. 51) S. 147 und H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 50) S. 172. Ein sehr anschauliches Beispiel dieser Bewußtseinslage bietet auch c. 1 des Kapitulare von Pîtres 862 (MGH Capit. 2 S. 303–306). – Daß die Sünden der Menschen die Ursache für viele Übel waren, „ist die innerste Überzeugung“ des frühen und hohen Mittelalters gewesen, vgl. z. B. die von H. F u h r m a n n, Provincia constat duodecim episcopatibus, Studia Gratiana 11 (1967 = Collectanea St. Kuttner 1) S. 402 zusammengetragenen Stellen.

⁶⁴) V. A c h t e r, Die Geburt der Strafe (1951; vgl. dazu die Rezension von K. S. B a d e r, ZRG Germ. 69 [1952] S. 438ff.) S. 13f., vgl. weiter d e r s., ZRG Germ. 77 (1960) S. 391 mit der dann allerdings wohl etwas überspitzten Behauptung: „Das Recht dient ausschließlich der re-formatio des ordo. Ob der ordo durch einen Menschen, ein Tier oder einen toten Gegenstand verletzt ist, spielt dabei ebensowenig eine Rolle, wie die Frage, ob die Verletzung absichtsvoll oder nicht erfolgt ist. Fraglich bleibt nur, wer zu büßen, d. h. die Ordnung wiederherzustellen hat“ (S. 392). In dieser Form ist das nur auf dem Hintergrund von Achters Theorie von der „Geburt“ der Strafe akzeptabel. Die Schwierigkeiten liegen im übrigen mindestens teilweise in der Terminologie. Gewiß ist die magisch-sakrale Expiation eines von unbekannter Hand begangenen Verbrechens etwas anderes als die konkrete Strafzumessung im Einzelfall, Sühne ist nicht unbedingt identisch mit Strafe. Aber das Beispiel des Rathramnus lehrt, wie untrennbar beide Elemente im Bewußtsein des neunten Jahrhunderts zusammenflossen. Zur Problematik der Begrifflichkeit vgl. K. S. B a d e r (wie Anm. 51) S. 62f.